

**4. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - WVS**  
**vom 17.11.2008**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 13.12.2021 folgende

**4. Änderungssatzung**

beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Oppenau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - WVS - vom 17.11.2008 wird wie folgt geändert:

**§ 42 - Grundgebühr – erhält folgende Neufassung:**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastungsdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
<b>EUR/Monat</b>	<b>6,54</b>	<b>13,08</b>	<b>26,17</b>	<b>39,26</b>

Die Grundgebühr bei einem Verbundwasserzähler beträgt 45,80 EUR/Monat.

Bei einem Standrohrwasserzähler beträgt die Grundgebühr vom Tag der Ausgabe bis incl. Tag der Rückgabe 0,56 EUR/Tag, mind. 2,60 EUR.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 43 Verbrauchsgebühren – erhält folgende Neufassung:**

Die Verbrauchsgebühr wird - mit Ausnahme des § 45 – nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,52 EUR.

**§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten, Abs. 1 – erhält folgende Neufassung:**

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird der Verbrauch nach Abs. 2 berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,52 EUR.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 13.12.2021

Gaiser  
Bürgermeister